

31
L. v. 23. 2.

BUNDESGERICHTSHOF

III ZB 33/83

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Gerhard B [REDACTED],
Z [REDACTED]straße 8, F [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwälte Dr. Adolf [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED], Dr. Albert
[REDACTED] und Dr. [REDACTED], Am S [REDACTED]
[REDACTED] 99, N [REDACTED] -

g e g e n

B [REDACTED] V [REDACTED] Aktiengesellschaft,
vertreten durch den Vorstand Dr. Rudolf B [REDACTED],
L [REDACTED] Platz 21, N [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Beklagte und Beschwerdegegnerin,
Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED],
F [REDACTED] Straße 58 a, N [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn
und die Richter Boujong, Dr. Engelhardt, Dr. Halsten-
berg und Dr. Werp
am 23. Februar 1984

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers
gegen den Beschluß des 8. Zivilse-
nats des Oberlandesgerichts Nürnberg
vom 26. September 1983 - 8 U 2592/83 -
wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Be-
schwerdeverfahrens zu tragen.

Streitwert: 41.993,75 DM

G r ü n d e

Die nach §§ 519 b Abs. 2, 547, 567 Abs. 3 (569,
573 Abs. 2), 577 ZPO zulässige sofortige Beschwerde
ist nicht begründet.

Zu Recht hat das Berufungsgericht die gegen das
Endurteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 26. Mai
1983 gerichtete Berufung des Klägers als unzulässig
verworfen.

Die Berufung ist nicht innerhalb der am 22. Juli
1983 abgelaufenen Berufsungsfrist (§ 516 ZPO) eingelegt
worden. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 233

ZPO) hat das Berufungsgericht dem Kläger ohne Rechtsirrtum versagt. Der Kläger war nicht ohne sein Verschulden verhindert, rechtzeitig Berufung einzulegen. Die Versäumung der Berufungsfrist beruht auf dem Verschulden des Prozeßbevollmächtigten des Klägers, das sich der Kläger nach § 85 Abs. 2 ZPO wie eigenes Verschulden zurechnen lassen muß.

Das Berufungsgericht hat ohne Rechtsfehler angenommen, daß die Fristversäumung auf dem Verschulden des Rechtsanwalts Mutzbauer beruhte. Dieser hat die anzuwendende Sorgfalt nicht beachtet und die im Fristenkalender richtig als solche bezeichnete Berufungsfrist mit der (in den Gerichtsferien nicht laufenden) Frist für die Berufungsbegründung verwechselt. Ein Verschulden des Rechtsanwalts M. [REDACTED] stellt der Kläger auch selbst nicht in Frage.

Auch wenn Rechtsanwalt M. [REDACTED], wie der Kläger geltend macht, nur Angestellter des Prozeßbevollmächtigten, des Rechtsanwalts S. [REDACTED], war, muß sich der Kläger das Verschulden des Rechtsanwalts M. [REDACTED] als Verschulden seines Prozeßbevollmächtigten nach § 85 Abs. 2 ZPO anrechnen lassen. Es entspricht ständiger Rechtsprechung und ist allgemein anerkannt, daß als Vertreter oder Bevollmächtigter einer Partei auch ein Rechtsanwalt angesehen wird, der als Angestellter des Prozeßbevollmächtigten von diesem mit der selbständigen Bearbeitung eines Rechtsstreits betraut worden ist. Nur wenn ein Rechtsanwalt als bloßer Hilfsarbeiter in untergeordneter Funktion tätig geworden ist, wird ein Verschulden dem Prozeßbevollmächtigten und damit der Partei nicht zugerechnet. Ob der eine oder der andere Fall gegeben ist, kann nur nach den Umständen des jeweiligen

Einzelfalls entschieden werden (Senatsbeschluß vom 1. Oktober 1981 - III ZB 18/81 = VersR 1982, 71 m.w. Nachw.). Hier hat Rechtsanwalt M. den Rechtsstreit selbständig bearbeitet.

Rechtsanwalt M. ist in den beiden Verhandlungsterminen vor dem Landgericht am 27. Januar und 10. März 1983 ohne Beistand als Vertreter des Klägers aufgetreten; er hat dabei eine Vertretung des Rechtsanwalts S. nicht angedeutet. Er hat den Rechtsstreit im Büro der Prozeßbevollmächtigten des Klägers bearbeitet und ist auf allen im ersten Rechtszug und im Berufungsverfahren eingereichten Schriftsätzen des Klägers als zuständiger Sachbearbeiter angegeben. Er hat diese Schriftsätze verfaßt und sie auch unterschrieben. Seit dem 19. Januar 1983 war er zudem nach § 53 Abs. 3 BRAO für alle während des Kalenderjahres eintretenden Verhinderungen amtlich bestellter Vertreter des Rechtsanwalts S.. All diese Umstände deuten auf eine selbständige Bearbeitung der Sache durch Rechtsanwalt M. hin. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, daß er, wie der Kläger geltend macht, nur als abhängiger und weisungsgebundener juristischer Hilfsarbeiter tätig war. Rechtsanwalt S. hat im übrigen, wie sich aus der Begründung des Wiedereinsetzungsgesuchs des Klägers sowie den zur Glaubhaftmachung beigefügten eidesstattlichen Versicherungen des Rechtsanwalts S. und des Rechtsanwalts M. ergibt, nach Eingang des landgerichtlichen Urteils durch einen kanzleiinternen Vermerk ("10") selbst verfügt, daß die Akte Rechtsanwalt M. zur Berufungseinlegung innerhalb der gleichzeitig mit Rotstift vermerkten Frist vorzulegen sei. Unter diesen Umständen kann auch ange-

sichts des Vorbringens des Klägers im Beschwerdeverfahren nicht davon ausgegangen werden, daß Rechtsanwalt M. [REDACTED] nur unter jeweiliger Aufsicht und Anleitung des Rechtsanwalts S. [REDACTED] als unselbständige Hilfskraft an der Bearbeitung des Rechtsstreits mitgewirkt hat.

Die sofortige Beschwerde ist nach allem mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Krohn

Boujong

Engelhardt

Halstenberg

Werp